

Wesperson nach Vorschrift dieses Edicts entweder am Leben, oder mit dem Staupenschlage, oder mit Zuchthausarbeit bestrafet wird, und die gedachten Personen durch Unterlassung ihrer Schuldigkeit daran Schuld tragen, mit Zuchthausstrafe und zwar, wenn gegen die Verbrecherin die Lebensstrafe statt findet auf 5 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin der Staupenschlag statt findet, auf 3 Jahre, wenn gegen die Verbrecherin eine 10jährige Zuchthausstrafe statt findet, auf 2 Jahre und wenn die Verbrecherin eine 6jährige Zuchthausarbeit verwürket hat, auf 1 Jahr bestrafet werden, wenn nicht etwa wegen unterlassener Vorzeigung des todtgebohrnen, oder bald nach der Geburt verstorbenen Kindes, die Strafe wie oben festgesetzt worden, zu schärfen ist.

Gleich hart und in eben dieser Proportion sind diejenigen zu bestrafen, die von der zu Falle gekommenen Weibesperson die Schwangerschaft derselben in der oben beschriebenen Maasse erfahren und die ihnen auf solchen Fall in dem obigen aufgelegte Pflicht aus den Augen gesetzt haben, dafern nur aus ihrem Bekenntnisse oder sonst woher dieses fest stehet, daß sie sich mit der geschwächten Weibesperson, acht oder neun Monate vor deren Niederkunft, fleischlich vermischet haben.

Gegen die übrigen nächsten Verwandten und die Dienstherrschaften, oder diejenigen Personen, die vorerwehntermassen deren Stelle dar-  
unter